

von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und soweit es sich von Hausfuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter u. (Artikel 2) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letztern. — Das Einverständniß des Ortsrichters oder Ortsvorstandes oder das, was er seinerseits besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protokolle ausdrücklich bemerkt werden. — Von diesem Protokolle, worin jedesmal über etwaige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von Frevlern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, hängt der Forst- oder Jagd-Beamte sofort ein Duplikat dem Behufs der Hausfuchung requirirten Beamten des Ortes ein, welcher Letztere, insofern dieses nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Disziplinar-Strafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Ortes des begangenen Frevels oder von dem dort kompetenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadensersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preussischen und in den Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Landen wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel in jedem einzelnen Falle so schnellig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.